Dienstvertrag/Rahmenvereinbarung

über

Externe Beratung: Personalbedarfsermittlung nach Leitfaden Bundesverwaltungsamt

Vereinbarung
zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen Lippe
Robert-Schimrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund

(nachfolgend KVWL genannt)

und

der Firma

[Firma]

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

Vorgangsnummer KVWL xxxxx/xxxx
(Bitte immer angeben!)

Inhalt

Präambel 3
§ 1 Vertragsgegenstand 3
§ 2 Vertragsgrundlagen 4
§ 3 Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen 4
§ 4 Vertragskoordination 5
§ 5 Mitwirkungspflichten der KVWL 6
§ 6 Personalanforderungen 6
§ 7 Nachunternehmer 6
§ 8 Rechte an den Leistungsergebnissen 7
§ 9 Leistungsstörungen 7
§ 10 Geheimhaltung 7
§ 11 Einsatz von KI 7
§ 12 Interessenkonflikt Auftragnehmer 8
§ 13 Termine 8
§ 14 Vergütung und Zahlung 8
§ 15 Preisanpassungen 9
§ 16 Haftung 9
§ 17 Vertragslaufzeit / Kündigung 10
§ 18 Abwicklung bei Vertragsbeendigung 10
§ 19 Gerichtsstand 11
§ 20 Schlussbestimmungen 11

Präambel

Die KVWL beabsichtigt, für mehrere Geschäftsbereiche und insgesamt ca. 70 Mitarbeitenden eine systematische Personalbedarfsermittlung (PBE) gemäß Leitfaden des Bundesverwaltungsamtes (BVA) durchzuführen. Der Hintergrund ist die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Personalbedarfsbemessung nach anerkannter Methodik gem. §69 (6) SGB IV iVm § 78 (6) SGB V für KVen. Ziel ist die transparente, nachvollziehbare und methodisch fundierte Ermittlung des quantitativen und qualitativen Personalbedarfs auf Basis des anerkannten PBE-Leitfadens des BVA. Für die Durchführung benötigt der Geschäftsbereich (GB) Personal externe Unterstützung durch einen Auftragnehmer, der das entsprechende Fachwissen sowie die notwendige Erfahrung vorweist. Hierfür soll der Auftragnehmer für die Dauer der Vertragslaufzeit 2 Personen für die Leistungserbringung fest benennen. Die Einsätze werden überwiegend Vor-Ort in den Räumlichkeiten der KVWL stattfinden. Ein Austausch der Personen kann nur nach Abstimmung mit der KVWL erfolgen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Projekt beginnt mit der Abstimmung von Zielen, Umfang und Methodik mit dem Geschäftsbereich Personal. Danach werden die Untersuchungseinheiten festgelegt, ein Projektplan erstellt und die Datenerhebung vorbereitet. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen einen Projektleiter, der als verantwortlicher Ansprechpartner für die Koordination eingesetzt wird. Für die Projektlaufzeit wird eine feste Terminserie zwischen GB Personal und Auftragnehmer zur Projektsteuerung, Abstimmung, Vor-/Nachbereitung der Erhebungsworkshops, etc. vereinbart. Die Terminserie sollte wöchentlich im Umfang von ca. einer Stunde per Videokonferenz durchgeführt werden. Bei größeren Abstimmungsbedarf in der Projektorganisation werden zusätzliche Workshops vereinbart.

Vor dem Start der Erhebung werden mit allen Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Kick-off-Veranstaltungen durchgeführt. Hier werden Hintergrund, Ziel sowie Vorgehen und Zeitplan erläutert. Ziel ist es, von Anfang an eine hohe Akzeptanz und ausreichende Methodenverständnis für die PBE bei den Mitarbeitenden herzustellen. Für die Erhebung werden im Rahmen von vor-Ort-Terminen interaktive Workshops unter enger Einbindung der Führungs-kräfte und Fachexperten der Fachbereiche durchgeführt. Es werden Kern- und Unterstützungsaufgaben sowie Sonderaufgaben differenziert und systematisch erfasst, geordnet und abgegrenzt. In einem zweiten interaktiven Workshop werden die relevanten Fall- und Vorgangszahlen erfasst, auf Plausibilität geprüft, geeignete Mengentreiber identifiziert und die Bearbeitungszeiten werden mit nachvollziehbaren Verfahren ermittelt.

Für die Erhebungen per Workshop sind von den Fachabteilungen vorbereitenden Aufgaben und interne Abstimmungen ohne Beteilung des Auftrag-nehmers nach strukturierter Vorgabe des Auftragnehmers zu leisten. Der GB Personal stellt die erforderlichen Kennzahlen und

Informationen bzgl. Stellensoll und -Ist, Angaben zur Normarbeitskraft, Abwesenheiten aufgrund von Krankheit und Fortbildung etc. zur Verfügung. Wenn alternative methodische Ansätze, wie z. B. Selbstaufschreibung zum Einsatz kommen sollen, sind die erforderlichen Instrumente durch den Auftragnehmer vorzuschlagen. Ggfs. anfallende Zusatzkosten trägt der Auftraggeber.

Die Untersuchung orientiert sich strikt am PBE-Leitfaden des BVA. Die Vorgehensweise wird transparent und nachvollziehbar in offenen Dokumenten wie Word, Excel oder PowerPoint festgehalten, sodass alle Schritte für den Auftraggeber jederzeit überprüfbar und für die Fortschreibung ohne Einschränkung weiter verarbeitbar sind. Geeignete Validierungsformate sichern zusätzlich die Akzeptanz der Ergebnisse. Für den Datenaustausch wird eine DSGVO-konforme Austauschplattform vom Auftragnehmer bereitgestellt. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Beschreibung der Vorgehensmethodik zur Verfügung und unterstützt bei Bedarf bei begleitender Gutachtenerstellung für Anfragen von Aufsichtsbehörden, anfallende Zusatzkosten trägt der Auftraggeber.
Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Für die Leistungserbringung maßgeblich sind in der folgenden Reihenfolge zusätzlich zu dieser Vereinbarung:

- die Vergabeunterlage (Anlage 1)
- das Angebot des Auftragnehmers vom _____, (Anlage 2)
- Verpflichtungserklärung auf die Vertraulichkeit Externer (Anlage 3)
- die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen

Änderungen können nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangt werden, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Jede Änderung der Leistung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Mitteilung der KVWL.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er dies der KVWL unverzüglich mitzuteilen. Teilt die KVWL die Bedenken nicht, so bleibt sie für ihre Angaben und Anordnung verantwortlich.

Führt eine Änderung der Leistung zu einem erheblichen Mehraufwand, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung gem. den angegebenen Konditionen in der Vergabeunterlage (Anlage 1) verlangen.

Führt eine Änderung der Leistung zu Minderaufwand, so reduziert sich die vereinbarte Vergütung um dasjenige, was der Auftragnehmer infolge der Änderung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitiger Verwendung der freien Mittel erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die KVWL kann die Darlegung der ersparten Aufwendungen anhand der Urkalkulation verlangen.

Die KVWL kann verlangen, dass der Auftragnehmer die Erheblichkeit des entstehenden Mehraufwandes nachvollziehbar darlegt und die Herleitung der Urkalkulation erläutert. Im Streitfall kann die KVWL verlangen, dass die Erheblichkeit des für den Auftragnehmer entstehenden Mehraufwandes und / oder die Herleitung der Vergütungsanpassung durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüft werden. Können sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers gemäß Absatz 2 auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser auf Antrag einer Partei vom Präsidenten der für Dortmund zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Die Feststellungen des Sachverständigen sind für beide Vertragsparteien bindend. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Auftragnehmer, wenn der Sachverständige eine Erheblichkeit des entstehenden Mehraufwandes nicht feststellt oder wenn die vom Sachverständigen festgelegte geänderte Vergütung die vom Auftragnehmer selbst angegebene geänderte Vergütung um mehr als 10 % unterschreitet; ansonsten sind die Kosten von der KVWL zu tragen.

Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet.

§ 4 Vertragskoordination

Für die Koordination der von ihm zu erbringenden Leistungen ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

Beide Vertragsparteien stellen für die Dauer der Vertragslaufzeit feste kaufmännische und fachliche Ansprechpartner einschließlich jeweils eines Stellvertreters zur Verfügung. Die Parteien benennen diese einschließlich ihrer Kontaktdaten zu Vertragsbeginn. Jede Änderung der Ansprechpartner oder seines Vertreters teilen die Parteien der jeweils anderen Partei unverzüglich mit.

§ 5 Mitwirkungspflichten der KVWL

Die KVWL wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Weiterhin wird sie den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur rechtzeitig gewähren und die bei ihm vorhandenen Dokumentationen rechtzeitig übergeben, jeweils soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

§ 6 Personalanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur qualifiziertes Personal für die Auftragsdurchführung einzusetzen. Das eingesetzte Personal muss den Vorgaben der Vergabeunterlage (Anlage 1) entsprechen. Es besteht keine arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers durch die KVWL.

Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch Krankheit, Urlaub und sonstige Ausfälle an Personal die Vertragserfüllung nicht beeinflusst wird.

§ 7 Nachunternehmer

Zum Einsatz von Nachunternehmern ist der Auftragnehmer nur mit Zustimmung der KVWL berechtigt. Beabsichtigt der Auftragnehmer Nachunternehmer einzusetzen, hat er hierüber die KVWL schriftlich zu unterrichten und unter Nennung der einzusetzenden Dritten und deren Aufgabe die Zustimmung der KVWL rechtzeitig und vor Einsatz des Nachunternehmers einzuholen. Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, sofern nicht in der Person des Dritten bestehende wichtige Gründe einer Zustimmung entgegenstehen.

Wenn und soweit der Auftragnehmer bereits mit seinem Angebot (Anlage 2) Nachunternehmer namentlich benannt hat, gilt für deren Einsatz die Zustimmung der KVWL als erteilt.

Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung konzernangehörige verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber zur Leistungserfüllung heranziehen kann. In einem solchen Fall wird der Auftraggeber von der Hinzuziehung eines solchen Unternehmens in Kenntnis gesetzt. Nicht als

Unterauftragsverhältnisse im Sinn dieses Vertrages sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Vertragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Wartungs- und Benutzerservice oder Reinigungskräfte.

§ 8 Rechte an den Leistungsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt der KVWL das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Dokumentationen etc. ein.

§ 9 Leistungsstörungen

Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist die KVWL berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die sonstigen Ansprüche der KVWL, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gem. § 13 und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dazu verpflichtet der Auftragnehmer auch die bei der Ausführung des Auftrags beschäftigten Mitarbeiter und Nachunternehmer. Die mit dem Angebot abgegebene Verpflichtung auf die Vertraulichkeit Externer ist in jedem Fall zu beachten.

Von Daten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen die dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages zugänglich gemacht werden, darf ohne vorherige Zustimmung der KVWL keine Abschrift, Kopie oder sonstige Vervielfältigung gefertigt werden. Der Auftragnehmer wird die vorbezeichneten Unterlagen und Daten gegen Zugriffe Dritter sichern.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von den bei Ausführung des Auftrags erlangten Kenntnissen keinen Gebrauch zu machen.

Die als Anlage 3 beigefügte Verpflichtung auf die Vertraulichkeit Externer haben die eingesetzten Mitarbeiter zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Verpflichtung auf die Vertraulichkeit Externer ist der KVWL einzureichen, bevor der Mitarbeiter erstmals für die KVWL tätig wird.

§ 11 Einsatz von KI

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen der KI-Richtlinie der KVWL in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die KI-Richtlinie ist dem Aufragnehmer bekannt oder wird ihm auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen die Vorgaben der KI-Richtlinie beachten. Er haftet für deren Einhaltung wie für eigenes Handeln.

Auf Verlangen der KVWL hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass er geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen hat, um die Einhaltung der KI-Richtlinie zu gewährleisten

§ 12 Interessenkonflikt Auftragnehmer

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn der Auftragnehmer materielle/finanzielle (z. B. Beschäftigungsverhältnisse, Beratungstätigkeiten, finanzielle Anteile an Unternehmen,…) oder persönliche Beziehungen gegenüber eines Dritten hat, die geeignet sind, die Inhalte der Leistungserbringung zu beeinflussen.

Sofern ein solcher Interessenkonflikt vorliegt, ist dieser entsprechend frühzeitig gegenüber der KVWL anzuzeigen. Die KVWL entscheidet dann im Einzelfall, wie sie hiermit umgehen wird.

§ 13 Termine

Der in der Vergabeunterlage (Anlage 1) festgelegte Projektplan ist verbindlich einzuhalten.

§ 14 Vergütung und Zahlung

Die Leistungen werden entsprechend der Preisangaben in der Vergabeunterlage (Anlage 1) vergütet.

Mit der vorstehend genannten Vergütung sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegolten. Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

Ordnungsgemäße Rechnungen i.S. d. § 14 Abs. 4 UstG sind als PDF an einkauf@kvwl.de zu senden und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang bei der KVWL ohne Abzug fällig.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Einführung der elektronischen Rechnungsstellung stellen wir unsere Prozesse zum 01.01.2027 vollständig auf eRechnungen um. Ab diesem Zeitpunkt können Rechnungen ausschließlich in einem strukturierten elektronischen Format verarbeitet werden.
Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Rechnungsausstellung ab Januar 2027 entsprechend angepasst wird. Ihre erstellte eRechnung/eRechnungskorrektur können Sie dabei direkt über den zentralen

eRechnungseingang **erechnung@kvwl.de** zustellen.
Damit Ihre standardkonforme eRechnung zugestellt werden kann, verwenden Sie bitte unsere **Leitweg-ID 05913-99001-25**. Bitte geben Sie zukünftig in Ihren eRechnungen auch unsere USt-IdNr. **DE124911751** an.

Die Rechnungen müssen zwingend den Bestellbezug des Auftraggebers (bestehend aus Bestell- und Vorgangsnummer) beinhalten. Ebenfalls müssen, durch einen fachkundigen Mitarbeiter des Auftraggebers, unterzeichnete Leistungsnachweise der Rechnung beigefügt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, unvollständige Rechnungen zur Entlastung an den Auftragnehmer zurückzusenden.

Die Zahlung ist grundsätzlich auf ein vom Auftragnehmer in der Rechnung anzugebendes Bankkonto in Deutschland zu leisten. Mehrkosten für die Zahlung auf ein vom Auftragnehmer angegebenes Bankkonto im Ausland trägt der Auftragnehmer.

Eine Abtretung der Forderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KVWL möglich.

§ 15 Preisanpassungen

Für die Dauer der Vertragslaufzeit finden keine Preisanpassungen statt. (ggf. doch Preisgleitklausel aufnehmen)

§ 16 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der KVWL durch eine Verletzung der vertraglichen Pflichten durch ihn entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

a) Vorbehaltlich der Regelung in nachstehendem Satz 2 und c) besteht eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens des Bieters nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Darüber hinaus haftet der Bieter nach den gesetzlichen Bestimmungen auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Höhe der betrieblichen Haftpflichtversicherung mindestens jedoch das doppelte des Auftragswertes. "Wesentliche Vertragspflichten" sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf.

b) In dem jeweiligen Vermittlungsvertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung vom Bieter gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.

c) Die Haftung für eine schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person sowie eventuelle zwingende Produkthaftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche aus einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Leistungserbringung eine entsprechende geeignete Haftpflichtversicherung mit den folgenden genannten Deckungssummen abzuschließen: - Personen- und Sachschäden mind. 5 Mio EUR
- Vermögensschäden mind. 2 Mio EUR

Es muss vom Versicherer eine Versicherungsbestätigung vorgelegt werden, die das Bestehen einer geeigneten Haftpflichtversicherung mit den o. a. Deckungssummen für die ausgeführte Tätigkeit nachweist.

§ 17 Vertragslaufzeit / Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 mit Projektstart am 01.02.2027 und endet am 31.12.2030. Der Vertrag kann durch die KVWL 3mal um ein weiteres Jahr verlängert werden. Macht die KVWL von dieser Verlängerungsoption Gebrauch, hat sie dies gegenüber dem Auftragnehmer mindestens drei Monate vor Vertragsende schriftlich zu erklären.

Das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund und das damit verbundene Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers liegt insbesondere vor, wenn beim Auftragnehmer eine Umwandlung oder ein Kontrollwechsel („Change of Control“) stattfindet oder der Auftragnehmer den Standort der Datenverarbeitung an einen anderen, als den vertraglich vereinbarten Standort verlagert.

Des Weiteren besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Auftragnehmer ohne Abstimmung mit der KVWL einen Wechsel in der für die Leistungserbringung vorgesehenen Person vornimmt.

§ 18 Abwicklung bei Vertragsbeendigung

Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche von der KVWL erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände sowie alle verarbeiteten Daten herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an die KVWL zu übergeben; soweit die Einräumung ausschließlicher Rechte vereinbart ist, gilt dies inklusive der erstellten Kopien.

Die KVWL ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Dies ist auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Dortmund.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer konstruktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstückes per Telefax, nicht jedoch durch sonstige Textformen (z. B. E-Mail) gewahrt; dies gilt entsprechend für alle sonstigen Erklärungen, für die nach diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist.

Von einer Partei veranlasste Pressemitteilungen oder sonstige Veröffentlichungen über diesen Auftrag oder Tätigkeiten in Zusammenhang mit diesem Auftrag sind mit der jeweils anderen Vertragspartei im Vorfeld abzustimmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall werden die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung ersetzt, die wirksam ist und die dem am nächsten kommt, was ursprünglich gewollt war oder gewollt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmungen bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

Dortmund, den [Ort, Datum]

Unterschrift KVWL Unterschrift Auftragnehmer